

## „Nicht beurteilt“ Nachtragsprüfungen



1. Wenn ein Schüler<sup>1</sup> ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, dass eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht möglich ist und die erfolgreiche Ablegung einer Feststellungsprüfung nicht zu erwarten ist, ist ihm die Feststellungsprüfung vom Schulleiter zu stunden und wird damit zur Nachtragsprüfung.
2. Wenn ein Schüler dem Unterricht so lange fern geblieben ist, dass der Lehrer keine sichere Beurteilung vornehmen kann, der Schüler zur deshalb festgesetzten Feststellungsprüfung nicht angetreten ist, die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung (siehe 1. oder gerechtfertigte Verhinderung am Antreten) aber nicht vorliegen, wird der Schüler in dem Gegenstand nicht beurteilt. Dann muss die Konferenz feststellen, dass der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist.
3. Eine Wiederholungsprüfung ist in einem nicht beurteilten Gegenstand nicht möglich.
4. Ein „Aufstiegsbeschluss“ (SchUG §25 Abs.2 lit c) ist, wenn nicht alle Pflichtgegenstände beurteilt sind, nicht möglich.
5. Wenn eine oder mehrere Nachtragsprüfungen gewährt werden, erhält der Schüler ein „Vorläufiges Jahreszeugnis“ mit der entsprechenden Klausel („Er/Sie wurde zur Ablegung einer Nachtragsprüfung aus ... bis spätestens ... zugelassen“).
6. Die Klassenkonferenz, die über die Berechtigung zum Aufsteigen (und allenfalls über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen) entscheidet, kann für diesen Schüler erst nach Ablegung der Nachtragsprüfung(en) abgehalten werden. Erst dann erhält der Schüler ein Jahreszeugnis.
7. Allfällige Wiederholungsprüfungen darf der Schüler erst nach Ablegung der Nachtragsprüfung(en) ablegen.
8. Besteht der Schüler die Nachtragsprüfung nicht, ist er auf Antrag innerhalb von zwei Wochen zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung zuzulassen; der Antrag ist spätestens am dritten Tag nach Ablegung dieser Prüfung zu stellen.
9. Eine Wiederholungsprüfung ist in dem Gegenstand, in dem eine Nachtragsprüfung abgelegt wurde, nicht möglich.
10. SchülerInnen, die die Nachtragsprüfung nicht ablegen, gelten im betreffenden Gegenstand als „Nicht beurteilt“ und können nicht in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen.

<sup>1</sup> Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.